



Technische Lieferbedingungen

TL A-0032

Kennzeichnung;
Kennzeichnen der Versorgungsartikel

Teil 1

Ausgabe:
Issue: 7

Datum:
Date: 07. Jul. 2014

Seite
Page 1 bis to 16

	Beschaffungshinweise Procurement Types	
(X)		Code
(X)	an keinen Hersteller gebunden Not tied to any manufacturer	C
()	an einen Herstellerkreis gebunden durch Benutzungsrechtsvereinbarung Tied to a group of manufacturers by an agreement on user rights	E
()	an zugelassene Hersteller gebunden Tied to approved manufacturers	F
()	an einen Hersteller gebunden Tied to a single manufacturer	H

Aktualitätsprüfung der TL ist erforderlich
Please verify that this Technical Specification (TL) is up-to-date.

Anderung gegenüber der letzten Ausgabe Change with respect to the previous issue	Frühere Ausgabe Previous issue(s)	3	4	5	6
	Frühere Ausgabemonate Previous date(s) of issue	06.94	02.01	03.08	08.13

Inhalt

Normative Verweisungen

- 1 ALLGEMEINES
- 1.1 Anwendungsbereich
- 1.2 Allgemeine technisch-organisatorische Forderungen
- 2 TECHNISCHE FORDERUNGEN
- 2.1 Kennzeichnen von einzelnen Produkten
- 2.2 Kennzeichnen von Produkten als Teile von Sätzen
- 2.3 Kennzeichnen von Packmittel
- 2.4 Kennzeichnen von wiederverwendbaren (wv) Packmittel
- 2.5 Kennzeichnen von Schläuchen und Schlauchleitungen
- 2.6 Automatische Identifizierungstechnik (AIT)
- 2.7 Ausführung der Kennzeichnung
- 2.8 Beeinträchtigung der Versorgungsartikel durch die Kennzeichnung
- 2.9 Beeinträchtigung der Umwelt durch die Kennzeichnung
- 3 QUALITÄTSSICHERUNG
- 3.1 Qualitätsprüfungen
- 3.2 Qualitätssicherungsbedingungen
- 3.3 Güteprüfung
- 4 BEGRIFFE
- Anhang A AIT-Elemente
- Anhang B Kennzeichnungsbeispiele
- Anhang C Besonderheiten bei der Kennzeichnung von Schläuchen und Schlauchteilen

NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese TL enthalten durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Dokumenten (Normen, TL usw.). Diese Dokumente sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert (Normative Verweisung). Alle in diesen TL zitierten Dokumente sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen haben spätere Änderungen oder Überarbeitungen der zitierten Dokumente für die vorliegenden TL erst dann Gültigkeit, wenn sie in die vorliegenden TL eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Ausgabe der zitierten Dokumente.

- 1) DIN 1450 Schriften, Leserlichkeit
- 1) DIN 1451-1 Schriften; Serifenlose Linear-Antiqua - Allgemeines
- 1) DIN 1451-3 Schriften; Serifenlose Linear-Antiqua; Druckschriften für Beschriftungen
- 1) DIN EN 1556 Strichcodierung Terminologie
- 1) DIN EN ISO 780 Verpackung - Bildzeichen für die Handhabung von Gütern
- 1) DIN EN ISO/IEC 15416 Informationstechnik - Verfahren der automatischen Identifikation und Datenerfassung - Testspezifikation für Strichcodedruckqualität; Lineare Symbole

- | | | |
|----|---------------------------|--|
| 4) | GS1 128
GS1 DataMatrix | GS1 Spezifikationen zu Datenträgern ¹ (ein-bzw. zweidimensional) - siehe Anhang A und Internetlink (Bezugsquelle) |
| 2) | STANAG 4279 - AAP-23 | Glossar von Fachbegriffen und Definitionen aus dem Verpackungswesen |
| 3) | TL A-0032 Teil 2 | Verpackung; Kennzeichnung; Kennzeichnen der Packungen
Verpackungsstufen , A, B, C, H, T |
| 3) | TL A-0032 Teil 5 | Kennzeichnung; Kennzeichnen der Versorgungsartikel; Datenübermittlung |
| 3) | TL A-0068 | Kennzeichnung von Betriebsstoffgebinden und deren Packungen |
| 1) | VG 92016 | Kästen - Rahmen mit Schutzscheibe für Inhaltsverzeichnis |
| 1) | VG 95024 | Zeichnungssatz - Kennzeichnungsangaben; Stelle, Verfahren, Schrift, Umfang |
| 1) | VG 95055 | Eigentumskenneichen des Bundes;
Richtlinien für Anwendung und Ausführung |
| 1) | VG 95551 | Schilder zur Kennzeichnung von Bundes-Eigentum |

Bezugsquellen:

- 1) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
- 2) BAAINBw Z4.5, Postfach 30 01 65, 56057 Koblenz; E-Mail: baainbwz4.5@bundeswehr.org
- 3) BAAINBw, Postfach 30 01 65, 56057 Koblenz; <http://www.baain.de>
- 4) GS1 Germany, Maarweg 133, 50825 Köln; <http://www.gs1-germany.de> bzw. die zuständige nationale GS1

1 ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Diese Technischen Lieferbedingungen (TL) beschreiben

- die vorgeschriebenen Methoden der Kennzeichnung und
- die Forderungen, welche diese Kennzeichnung erfüllen muss

für Produkte, die an die Bundeswehr zu liefern sind und als Versorgungsartikel (VersArt), verwendet werden.

Abweichende fachspezifische Forderungen an die Kennzeichnung sind in den jeweiligen TL zum Produkt bzw. zum Gerät geregelt oder sind Gegenstand des Vertrages. Soweit in Rechtsvorschriften abweichende oder zusätzliche Kennzeichnungen zwingend gefordert werden, sind diese ebenfalls zu beachten. Grundlage für abweichende Kennzeichnungsforderungen können somit auch gesetzliche Vorgaben sein.

Gesetzliche Vorgaben sind bei der Kennzeichnung einzuhalten und haben Vorrang vor den Forderungen in diesen TL.

Für die Kennzeichnung ist die folgende Rangfolge zu beachten:

1. Gesetze
2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften bzw. Regelungen (BGV / BGR)
3. Kennzeichnungsvorgaben nach Normenwerk (DIN, EN ISO, VDE etc.)
4. Kennzeichnungsvorgaben nach TL

1.2 Allgemeine technisch-organisatorische Forderungen

¹ Ein Datenträger stellt Informationen in einer maschinenlesbaren Form dar, dies kann ein- oder zweidimensional erfolgen. (Siehe „Internetlink- Bezugsquelle“)

- 1.2.1 Die Bedingungen in diesen TL sind Grundformen für die Kennzeichnung von Produkten (wie Teilekennzeichen). Diese Grundforderungen sind vom Auftragnehmer uneingeschränkt zu erfüllen, sofern diese TL alleinige vertragliche Kennzeichnungsforderungen sind, es sei denn, dass diesbezügliche Rechtsvorschriften abweichende Regelungen treffen. Für zonierte IT-Geräte ist keine Ausnahme zulässig.
- 1.2.2 Das Kennzeichnen bestimmter Produkte kann vom Auftraggeber durch Einzelfestlegungen in den TL, Technischen Zeichnungen oder in anderen Vertragsunterlagen ausgenommen oder ergänzt sein. Die Einzelfestlegungen haben Vorrang vor den Forderungen in diesen TL.
Wenn entsprechende Vorgaben fehlen, ist die Packung gemäß der Abschnitte 2.1 und 2.6 zu kennzeichnen.
- 1.2.3 Ergänzende Einzelfestlegungen sind:
- Geheimhaltungsgrad für geheimhaltungsbedürftige Artikel; diese sind mit dem Geheimhaltungsgrad ungekürzt in Großbuchstaben gleicher Schriftgröße zu kennzeichnen, ab der Einstufung VS-Vertraulich ist der Schriftzug in roter Farbe zu kennzeichnen.
 - Daten der Kalibrierung auf Mess- und Prüfgeräten; diese sind zu kennzeichnen mit dem Datum der durchgeführten und nächsten Kalibrierung sowie der Auftragsnummer/Seriennummer mit Aufkleber nach VersNr 7530-12-179-6585,
 - sach- und fertigungsbezogene zusätzliche Kennzeichen wie Fertigungsnummer, Bauzustandskode, Monat und Jahr der Herstellung, Chargennummer usw.
 - sach- und fertigungsbezogene Kennzeichnungsmethoden.

2 TECHNISCHE FORDERUNGEN

2.1 Kennzeichnen von einzelnen Produkten

Das Produkt ist zu kennzeichnen mit

- a) der Versorgungsnummer und der Angabe zum Hersteller (Firmenname/-symbol) oder NATO-Herstellerkode, Beispiele siehe Bild (Anhang B- B.1, B.2, B.3 und B.4) oder dem Teilekennzeichen (Tkz) und der Angabe zum Hersteller (Firmenname/-symbol)

oder

NATO-Herstellerkode, nur dann wenn die Versorgungsnummer im Vertrag oder seinen Anlagen nicht angegeben ist

und

- b) dem Eigentumskennzeichen des Bundes nach VG 95055

und

- c) einem Element zur automatischen Identifizierung (AIT-Element) wie in Abschnitt 2.6 beschrieben.

Zusätzlich zur Kennzeichnung sind die entsprechenden Daten an das Logistikkommando der Bundeswehr zu übermitteln (siehe TL A-0032 Teil 5).

Die Daten des DB 10 oder DB 21 sind auf den Lieferpapieren / Versandbelegen einzutragen.

2.1.1 Ausnahme der Kennzeichnungspflicht für AIT Element

Produkte müssen nicht nach den Forderungen - wie in Abschnitt 2.1 festgelegt - gekennzeichnet werden, wenn

- die Verwendbarkeit der Produkte durch die Kennzeichnung beeinträchtigt wird,
- die Materialeigenschaften und / oder ihre Funktionalität eine Kennzeichnung ausschließen
- die Produkte zu klein sind oder ihre Beschaffenheit eine Kennzeichnung ausschließt,
- es sich um Kleinteile (z. B. Normteile, elektrische Bau- oder Einzelteile usw.) handelt,
- die Kennzeichnung mit AIT-Element nicht auf der Zeichnung dokumentiert ist,

In diesen Fällen ist die Grundpackung (kleinste Packung) mit den Angaben nach Abschnitt 2.6) zu kennzeichnen.

2.2 Kennzeichnen von Produkten als Teile von Sätzen

2.2.1 Produkte als Teile von Sätzen

Jedes einzelne Teil eines Satzes ist nach Abschnitt 2.1 zu kennzeichnen. Ausgenommen hiervon sind handelsübliche Werkzeuge, die in Behältnissen (Kisten, Taschen) aufbewahrt werden; diese Werkzeuge sind nur mit Angaben zum Hersteller und/oder der DIN-Bezeichnung zu kennzeichnen.

Die für den Satz geltende Kennzeichnung darf nicht auf Artikeln des Satzes angebracht werden; sie ist auf dem Behältnis des Satzes nach Abschnitt 2.3 auszuführen.

Bei Sätzen ohne Behältnis ist sie auf der Verpackung des Satzes nach TL A-0032 Teil 2 auszuführen.

2.2.2 Teile von Sätzen in Packmitteln

Teile von Sätzen in Packmitteln sind nach Abschnitt 2.3 zu kennzeichnen. Die Teile sind außerdem in einem Inhaltsverzeichnis zu erfassen, das im Behältnis auf der Innenseite des Deckels - bei Kisten aus Holz unter Verwendung eines Rahmens mit dazugehöriger Schutzscheibe nach VG 92016 - anzubringen ist. In das Inhaltsverzeichnis sind Angaben aufzunehmen für:

den Satz mit Versorgungsnummer und Versorgungsartikelname (VAN) sowie das leere Behältnis und die im Behältnis enthaltenen Produkte mit Stückzahl und VAN bzw. handelsüblichem Namen.

Das Inhaltsverzeichnis ist durch ein Packbild oder ähnliches, aus dem die Lage der eingebrachten Produkte im Behältnis ersichtlich ist, zu ergänzen, wenn durch die Vielzahl oder Form der Produkte die Übersicht beeinträchtigt ist.

Für Sätze, die in mehreren Packmitteln untergebracht sind, ist zusätzlich in dem mit „Kiste 1“ bezeichneten Packmitteln (siehe Abschnitt 2.3) ein Gesamtverzeichnis vorzusehen, in dem alle zum Satz gehörenden Teile, getrennt nach einzelnen Packmitteln, und auch die außerhalb der Packmitteln gelagerten Teile (siehe Abschnitt 2.4.2), auszuführen sind.

2.2.3 Teile von Sätzen/Satzteile außerhalb von Packmitteln

Teile von Sätzen, die, bedingt durch ihre Abmessungen (z. B. Bohrgestänge), nicht wie die anderen Teile des Satzes in Packmitteln untergebracht werden können, sind mit dem Hinweis „Gehört zu Satz bzw. Gerät (Materialplanungsnummer, Versorgungsnummer und Versorgungsartikelname)“ zu versehen.

2.3 Kennzeichnen von Packmitteln

In der Bundeswehr werden die Packmittel wie folgt kategorisiert:

- Einwegpackmittel (zum Ver- und Gebrauch bestimmt)
z.B. Kartonagen, Beutel, Dosen usw.
- Mehrwegpackmittel / Transport- und Lagerbehälter (TuLB) zugehörig zu einer bestimmten Artikelgruppe z.B. Behälter, Kisten, Gefahrgutverpackungen
- Großpackmittel / Transport und Lagerhilfsmittel (TuLHm) für Transport und Lagerung z.B. Paletten, Boxen, Container

Bei Packmitteln, die zur ständigen Aufbewahrung dienen, ist zusätzlich die Kennzeichnung für den Inhalt außen auf dem Deckel und an den Stirnseiten aufzubringen.

Ist eine ordnungsgemäße Beschriftung an den Stirnseiten nicht möglich, so ist die Kennzeichnung mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an der vorderen Längsseite aufzubringen.

Mindestangaben:

- Versorgungsnummer für den Inhalt (Produkt, Gerät, Satz usw.)
- Versorgungsartikelname für den Inhalt (Produkt, Gerät, Satz usw.)
- Automatische Identifizierungstechnik (AIT) nach Abschnitt 2.6
- auf dem Deckel in der rechten unteren Ecke der jeweiligen Kiste/Behälter die Gewichtsangabe: „Brutto kg“ (Beispiel siehe Anhang B)
- wenn das Produkt, das Gerät, der Satz usw. in mehreren Kisten/Behältnissen untergebracht ist, auf dem Deckel in der linken vorderen Ecke „Kiste ... von ... Kisten“ (siehe Bild B3).

Packmitteln, die, bedingt durch den darin verpackten Inhalt, z. B. Messgeräte aus Glas, eine besondere Behandlung und daher eine zusätzliche Kennzeichnung erfordern, sind mit zusätzlichen Markierungszeichen nach DIN EN ISO 780 zu versehen.

2.4 Kennzeichnen von wiederverwendbaren (wv) Packmitteln

2.4.1 wv Packmitteln, leer:

Diese Packmitteln sind nach folgendem Kapitel 2.4.2 zu kennzeichnen (Beispiel siehe Bild B4).

2.4.2 wv Packmitteln mit spezieller Halterung/Polsterung

Packmitteln mit fest eingebauter Polsterung/Halterung sind zu kennzeichnen mit:

Beispiel:

Versorgungsnummer/Tkz
Text: „Packmitteln mit Halterung/
Polsterung“

Angabe zum Hersteller
(Firmenname/-symbol oder Nato-Herstellercode)

Text: „bestehend aus“

Text: „-Packmitteln leer“ mit Versorgungsnummer
oder Tkz

Text:
„-Halterung“ mit Versorgungsnummer oder Tkz

Ort:

Vorderseite unterhalb des Geräteschildes für den leeren Behälter:

Bei Lieferung leerer Packmitteln ist der Platz hierfür freizuhalten.
Schriftgröße nach VG 95024

8145-12-999-9999
Packmitteln mit Halterung/ Polsterung
D 9999
bestehend aus
- Packmitteln leer 8115-12-081-4750
- Halterung Tkz A 33 333.1

2.4.3 Die Kennzeichnung von wv Packmitteln als Packung (mit Inhalt) ist in den TL A-0032 Teil 2 festgelegt.

2.5 Kennzeichnen von Schläuchen und Schlauchleitungen

Schläuche und Schlauchleitungen aus Elastomeren der MatGrKl 4720, die in der Fluidtechnik sowie für Betankung und Pipelines eingesetzt werden, unterliegen einer besonderen Altersüberwachung und Kennzeichnungspflicht.

Die Forderungen für die entsprechenden Schläuche und Schlauchleitungen nach

- dem maximal zulässigen Alter bei Lieferung an die Bw und
- der Mindest-Kennzeichnung lassen sich grundsätzlich aus den
- speziellen Schlauch- und Schlauchleitungs-VG-Normen
- den veröffentlichten technischen Lieferbedingungen (TL) sowie
- anderweitigen mitgeltenden Spezifikationen ableiten.

Diese Forderungen sind vom jeweiligen Auftragnehmer - auch in Verbindung mit der vom BAABW ausgesprochenen Lieferzulassung nach den entsprechenden VG-Normen - zu erfüllen und zu gewährleisten.

Für Lieferspezifikationen aus denen diese Forderungen nicht eindeutig hervorgehen (DIN EN-Normen, Zeichnungen usw.), sind diese Forderungen verbindlich in einem Zusatzblatt zur Angebotsanfrage/Auftrag zusammengefasst, siehe Anhang C in diesen TL.

2.6 Automatische Identifizierungstechnik (AIT)

2.6.1 Umsetzung der automatischen Identifizierungstechnik (AIT)

Für die Bundeswehr ist durch das Bundesministerium der Verteidigung die Anwendung der AIT angeordnet.

Auf allen Versorgungsartikeln (katalogisiertes Wehrmaterial) ist grundsätzlich das AIT-Element in direkter Nähe zur zuvor beschriebenen Kennzeichnung anzubringen.

2.6.2 AIT-Standard

Die Umsetzung der AIT erfolgt auf der Basis des GS1-Standards.

2.6.2.1 GS1-Datenbezeichner

Für die Umsetzung des GS1-Standards in der Bundeswehr ist ausschließlich der GS1-Datenbezeichner (DB)

- GS1-DB (01) Global Trade Item Number (GTIN) zulässig

der fallweise durch

- GS1-DB (10) Charge

oder

- GS1-DB (21) Seriennummer

ergänzt werden kann.

Die etwaige Verwendung der Datenbezeichner (DB 10 oder DB 21), auch GTIN für Gebinde, sind durch den Materialverantwortlichen für die Einsatzreife in der Bw / Projektleiter als ergänzende Regelungen (AIT-Kennzeichnung Charge, AIT-Kennzeichnung Serialisierung, AIT-Kennzeichnung) zusätzlich festzulegen und vertraglich zu vereinbaren.

2.6.2.2 AIT-Spezialfälle

Für Spezialfälle kann

- der Code 39 als Linear- Strichcode (z.B. Pharmazentralnummer)
- die Radio Frequency Identification (RFID)-Technologie zur Identifizierung eingesetzt werden. Die Festlegung trifft der Auftraggeber als ergänzende vertragliche Regelungen (AIT-Kennzeichnung von AIT-Spezialfälle).

2.6.3 AIT-Anwendung

Der Auftragnehmer hat sich bei der zuständigen nationalen GS1-Organisation, zwecks Zuweisung der weltweit eindeutigen Unternehmensidentifizierungsnummer, der Globale Lokationsnummer (GLN), gebührenpflichtig zu registrieren. Für Deutschland ist dies die GS1-Germany. Damit wird in der Folge die Erzeugung der GTIN möglich.

Die detaillierte Beschreibung des GS1-Standards und deren Anwendung erfolgt im Rahmen entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und durch die GS1-Organisation.

Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor.

2.7 Ausführung der Kennzeichnung

2.7.1 Kennzeichnungsangaben

Kennzeichnungsangaben sind nach VG 95024 auszuführen.

2.7.2 Verfahren

Das Verfahren zur Kennzeichnung richtet sich nach der zu kennzeichnenden Oberfläche und den gestellten Anforderungen an die Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung ist dem Produkt angemessen dauerhaft aufzubringen, d. h. die Haltbarkeit sollte der Lebensdauer des Artikels entsprechen. Einwirkende Beanspruchungen durch Handhabung, Umwelteinflüsse und Reinigung dürfen die Les- und Haltbarkeit nicht beeinträchtigen

2.7.3 Ort

Der Kennzeichnungsort ist möglichst so zu wählen, dass die Kennzeichnung in Gebrauchsstellung gut sicht- und lesbar ist.

Für außenliegende Teile ist die Signatur zu beachten nach dem Grundsatz „Tarnung vor Kennzeichnung“. Die Kennzeichnung ist entsprechend verdeckt anzubringen.

Das Kennzeichnungsverfahren mittels Anhänger ist auf die Fälle zu beschränken, bei denen ein anderes Verfahren aufgrund der Beschaffenheit des Produktes nicht anwendbar ist, jedoch sichergestellt ist, dass der Gebrauch des Artikels durch den Anhänger nicht beeinträchtigt wird.

2.7.4 Auswahl der Schrift / Druckfarbe / Etiketten

Die Schrift ist nach DIN 1450 sowie DIN 1451-1 und -3 auszuwählen. Die Kennzeichnung ist grundsätzlich kontrastreich auszuführen.

2.7.5 Vorgaben zur Kennzeichnung mit AIT Element nach GS1-Standard

Ein- oder zweidimensionale Datenträger sind grundsätzlich kontrastreich unter Anwendung der Vorgaben von GS1 auszuführen. Beim GS1-128-Strichcode ist die GTIN und fallweise optional die zugehörige Seriennummer oder Chargennummer immer klarschriftlich unterhalb des Datenträgers mit aufzuführen.

Bei GS1 DataMatrix ist die GTIN immer unterhalb des Datenträgers und fallweise optional die Seriennummer oder Chargennummer immer oberhalb des GS1 DataMatrix aufzuführen. Sollte es aus Platzgründen nicht möglich sein klarschriftliche Informationen anzubringen, so können diese beim GS1 DataMatrix entfallen (siehe Anhang A).

2.8 Beeinträchtigung der Versorgungsartikel durch die Kennzeichnung

Kennzeichnungsverfahren, Kennzeichnungsmittel und Überzugsmittel müssen auf das jeweilige Produkt abgestimmt sein. Sie dürfen das Produkt nicht schädigen, nachteilig verändern oder in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigen.

2.9 Beeinträchtigung der Umwelt durch die Kennzeichnung

Bei der Auswahl der Verfahren und Materialien für die Kennzeichnung sind die Verbotsvorschriften für Gefahrstoffe sowie die entsprechenden Arbeitsschutz- und Betriebsschutzvorschriften zu beachten.

Verbotene Stoffe (z.B. Cadmium-Verbindungen) dürfen nicht verwendet werden. Gesundheitsschädliche bzw. den Boden oder Gewässer beeinträchtigende Stoffe sollten, soweit dieses der Zweck zulässt, ebenfalls nicht verwendet werden.

3 QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 Qualitätsprüfung

Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer die Einhaltung der technischen Forderungen durch produktspezifische Ablieferungsprüfungen sicherstellt und die Ergebnisse dokumentiert (siehe auch Abschnitt 3.2).

Die Lesbarkeit der gewählten AIT-Ausführung ist nach EN ISO/IEC 15416 zu prüfen und muss mindestens in der Gesamtbewertung der Klasse C entsprechen.

3.2 Qualitätssicherungsbedingungen

Der Auftragnehmer hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber zu übermitteln.

Die Prüfung der Konformität der Lesbarkeit und des Dateninhaltes nach GS1-Standard kann entweder durch eine Zertifizierung der GS1 Germany erfolgen oder durch ein für diese Prüfung qualifiziertes Prüfmittel.

3.3 Güteprüfung

Entfällt, wenn im Vertrag nichts anderes angegeben ist.

Bei güteprüfpflichtigen Artikeln unterliegt auch die Kennzeichnung der Güteprüfung, da die Kennzeichnung Bestandteil des Artikels ist.

4 BEGRIFFE

Folgende Begriffe sind aus dem Verpackungswesen gemäß STANAG 4279-AAP -23 definiert und ebenso in der Datenbank für Terminologie der Bundeswehr DBTermBw beschrieben.

Angabe zum Hersteller

Angaben zum Hersteller sind Kennzeichen, die den Hersteller eines an die Bundeswehr gelieferten Produkt erkennen lassen. Die Angaben zum Hersteller können aus dem NATO-Herstellercode, dem Namen oder dem Firmenzeichen (Symbole oder Kurzzeichen) bestehen (siehe Anhang B). Dem NATO-Herstellercode ist der Vorrang zu geben.

Gerät

Technischer Gegenstand, in dem Baugruppen, Bauteile, Bauelemente oder Einzelteile mechanisch und/oder elektrisch zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammengefasst sind.

Baugruppe

Teil eines Gerätes, das aus einzelnen oder gruppenweise zusammengefassten Einzelteilen besteht.

Einzelteil

Stück, das ohne Zerstörung nicht weiter zerlegbar ist.

Ersatzteile

Einzelverbrauchsgüter (Einzelteile oder Baugruppen), die Teile von Versorgungsgütern ersetzen, um deren Brauchbarkeit oder Vollständigkeit wiederherzustellen.

Gebinde

In der Regel in Box- oder auf Flachpaletten zusammengefasste Packstücke zwecks rationeller Handhabung während der Transportdurchführung.

Packmittel

Erzeugnis aus Packstoff, das dazu bestimmt ist, das Packgut zu umschließen oder zusammenzuhalten, damit es versand- und lagerfähig wird.

In der Bundeswehr werden die Packmittel wie folgt kategorisiert:

- Einwegpackmittel (zum Ver- und Gebrauch bestimmt)
z.B. Kartonagen, Beutel, Dosen usw.
- Mehrwegpackmittel / Transport- und Lagerbehälter (TuLB)

zugehörig zu einer bestimmten Artikelgruppe z.B. Behälter, Kisten, Gefahrgutverpackungen- Großpackmittel / Transport und Lagerhilfsmittel (TuLHm) für Transport und Lagerung z.B. Paletten, Boxen, Container

Produkt

Sammelbegriff für alle Benennungen wie Wehrmaterial, Ausrüstung, Ausstattung sowie Hard- und Software.

Satz

Zweckgebundene Zusammenstellung mehrerer Versorgungsartikel zu einer Einheit, die für sich zu einem Versorgungsartikel (Nichtverbrauchsgüter - NVG) erklärt wird.

Anmerkung:

Die nach Inhalt, Verwendungszweck und Zuordnung verschiedenen Arten von Sätzen werden im Regelfall durch entsprechende Wortverbindungen der Materialplanungsbe- griffe oder mit den Versorgungsartikelbezeichnungen näher bezeichnet, z.B.

- Werkzeugsatz
- Rüstsatz.

Teilekennzeichen (Tkz)

Nummer oder Kennzeichnung, die zur Identifizierung eines Erzeugnisses verwendet wird oder entweder allein oder in Verbindung mit anderen Teilekennzeichen ein Pro- dukt identifiziert.

Teilekennzeichen sind z.B.:

- die Teile-, Zeichnungs-, Modell- oder Typennummer oder der Markenartikelname eines Herstellers,
- die Nummer der Zeichnung oder Spezifikation eines Herstellers, in der bestimmte Bezugsquellen festgelegt sind,
- das Kennzeichen für eine Spezifikation oder Norm oder eine darin enthaltene Teile-, Zeichnungs- oder Typennummer,
- die Versorgungsnummer.

Versorgungsartikel (VersArt)

Katalogisiertes Wehrmaterial, das für die Versorgung der Bundeswehr benötigt und zu diesem Zweck wiederholt beschafft, bevorratet oder nachgeschoben wird.

Anmerkung:

Ein Versorgungsartikel kann sein:

- ein einzelnes Erzeugnis,
- zwei oder mehr Erzeugnisse, die funktionell voll austauschbar sind oder für einen bestimmten Zweck als Ersatz dienen können und die nach ihren Anwendungsbedingungen als gleich zu betrachten sind.- ein Erzeugnis, an das strengere Anforderungen gestellt werden als an das normale Erzeugnis gleicher Art (z.B. Auswahl nach engeren Toleranzen, speziellen Eigenschaften, höchster Qualität u.ä.),
- ein Erzeugnis mit einer bestimmten Abänderung gegenüber normalen Erzeugnissen gleicher Art (entweder vom Benutzer selbst oder auf sein Verlangen vorgenommen).

Versorgungsartikelname

Benennung, die bei der Katalogisierung eines Versorgungsartikels vergeben wird. Die vorgegebene Schreibweise eines Versorgungsartikelnamen ist hinsichtlich Wortfolge und Schreibweise verbindlich.

Versorgungsnummer

Dreizehnstellige Nummer eines Produkts, die einem oder mehreren Erzeugnissen gleicher Art zugeteilt wird, für die die Identifizierung von der Bundesmaterialkatalogisierungszentrale genehmigt ist.

Sie besteht aus der

- vierstelligen Materialklassennummer und der
- neunstelligen Identifizierungsnummer.

Die ersten beiden Stellen der Identifizierungsnummer bezeichnen den Staat, der die Versorgungsnummer zugeteilt hat.

Beispiel: 5120-12-126-3327

Vorratsteile

Ständig oder zeitweise bei einem Gerät mitgeführte Ersatzteile sowie Werks- und Verbrauchsmaterialien, die zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit des Geräts im Einsatz erforderlich sind.

Anmerkung:

Vorratsteile können mit Zubehörteilen zu einer Gruppe „Zubehör- und Vorratsteile“ eines Geräts zusammengefasst werden.

Zubehörteile

Zusatzteile oder Werkzeuge, die zur vollen Einsatzfähigkeit des Geräts im Rahmen seiner vorgesehenen Verwendung benötigt werden, lose oder leicht abnehmbar sind und ständig oder zeitweise bei einem Gerät mitgeführt werden.

Anmerkung:

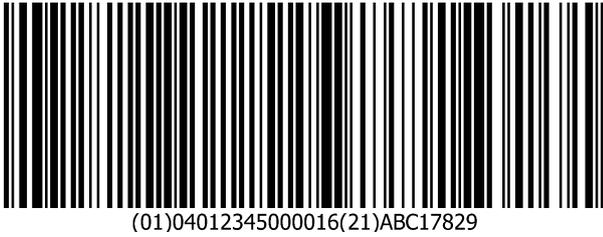
Zubehörteile können mit Vorratsteilen zu einer Gruppe „Zubehör- und Vorratsteile“ eines Geräts zusammengefasst werden.

Anhang A

AIT-Elemente

Beispielhafte Umsetzung eines Versorgungsartikels mit der GTIN 4012345000016 und der Seriennummer ABC17829 im GS1-128-Strichcode

Bild A1: Beispielhafter GS1-128-Strichcode mit GTIN und Seriennummer



Beispielhafte Umsetzung eines Versorgungsartikels mit der GTIN 4012345000016 und der Seriennummer ABC17829 im GS1 DataMatrix

Bild A2: Beispielhafter GS1 DataMatrix mit GTIN und Seriennummer



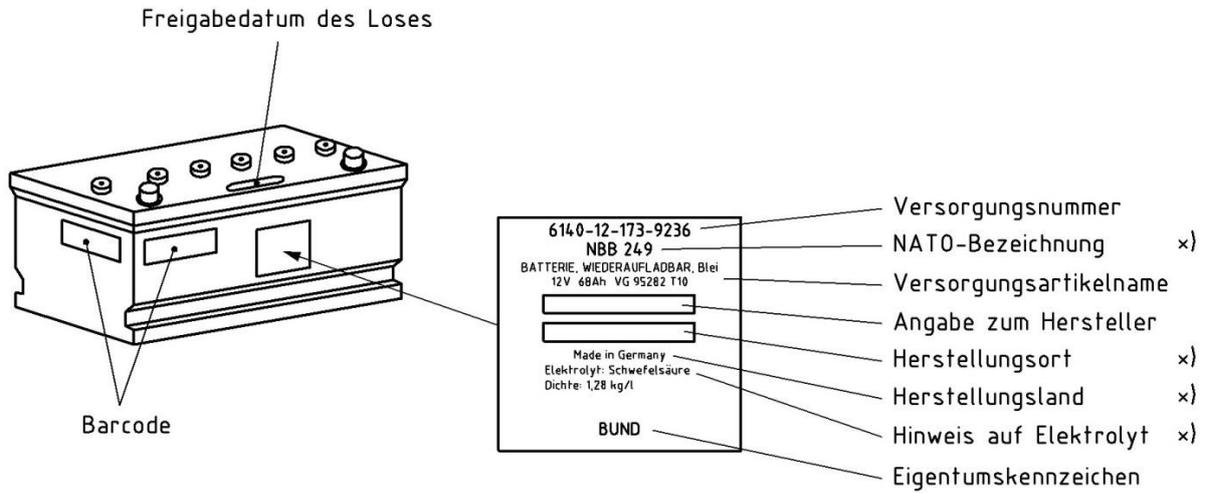
Bild A3: Direktkennzeichnung eines Versorgungsartikels mit GS1 DataMatrix



Anhang B

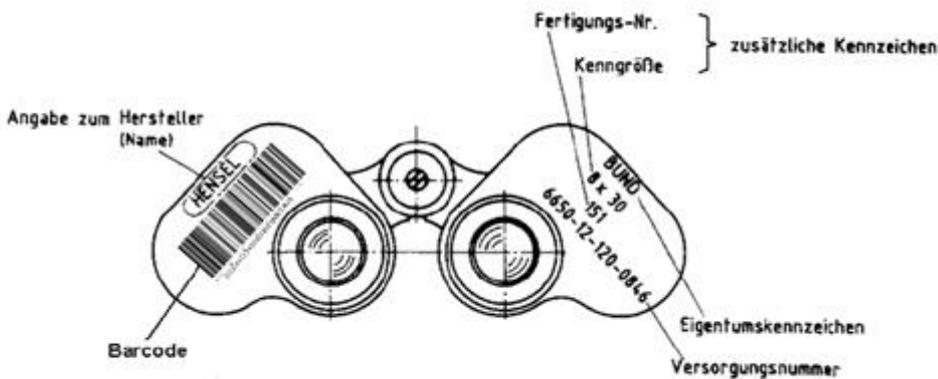
Kennzeichnungsbeispiele

Bild B1: Kennzeichnung eines Produktes (hier: Bleibatterie)



x) zusätzliche Kennzeichen

Bild B2: Kennzeichnung eines Produktes (hier: Doppelfernrohr)



Kennzeichnung eines Versorgungsartikels im GS1-128-Srichcode

Bild B3: Kennzeichnung von Packmitteln
(hier: Aufbewahrungskiste mit Inhalt, z. B. Kiste nach TL A-0004)

Barcode = GS1-128-Strichcode

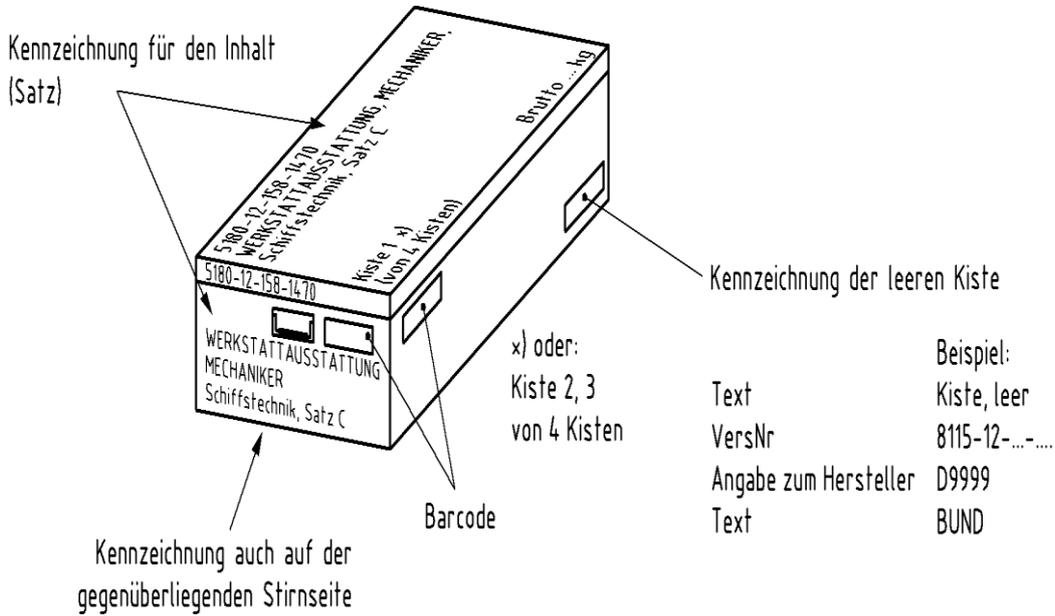
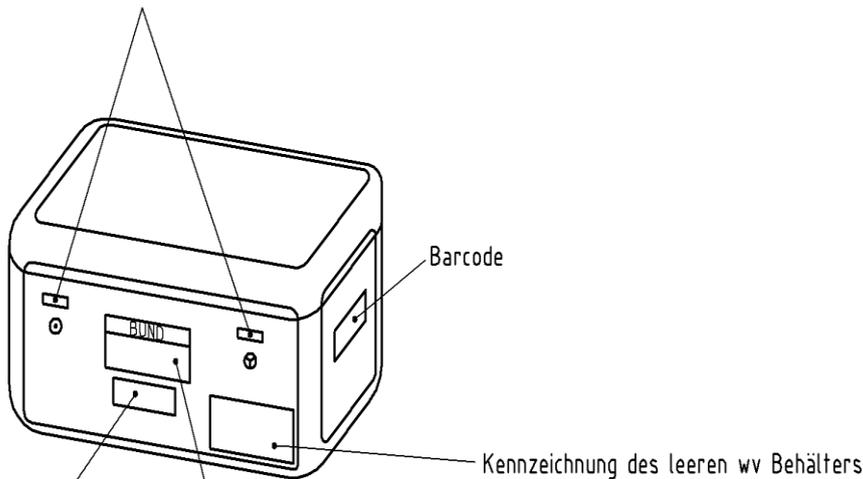


Bild B4: Kennzeichnung wiederverwendbarer Packmitteln
(hier: wasserdampfdichter wv Behälter, leer, z. B. Kunststoffbehälter nach VG 95613)

Warnhinweise
(Nur bei Behältnissen mit Ventil,
s. z.B. VG 95613, TL 8115-0047)



Barcode

BUND

"WIEDERVERWENDBARER BEHÄLTER
NICHT ZERSTÖREN"

Text

VersNr

Angaben zum Hersteller

Herstelldatum (Monat/Jahr)

stoffl. Kennzeichnung
nach TL 8100-0072

Beispiel:

Behälter, leer

8115-12-...-....

D9999 05/13

05/13 oder



UP/GF

Anhang C

Besonderheiten bei Schläuchen und Schlauchleitungen aus Elastomeren oder Thermoplasten der MatGrKl 4720, die in der Fluidtechnik oder für Betankung und Pipelines eingesetzt werden.

- Zusatzblatt zur Angebotsanfrage zu Bearbeitungsnummer: / / /
- Zusatzblatt zum Auftrag Nr.: / / ; Anlage zum Auftrag

Anwendungsbereich: Diese Forderungen hinsichtlich Kennzeichnung und zulässigem Alter bei Lieferung gelten für die anzubietenden/zuliefernden Produkte, für welche dies in den Lieferspezifikationen (VG-, DIN EN-Normen, Zeichnungen usw.) nicht eindeutig festgelegt ist. Es sind Forderungen, die dem produktbezogenen Stand der Technik entsprechen.

Die im folgenden aufgeführten Regelungen sind Angebots- und Auftragsbestandteil.

C1 Kennzeichnung

Die Ware muss, unabhängig von den übrigen Forderungen (VG-, DIN EN-Normen, Zeichnungen usw.), dauerhaft und deutlich erkennbar mindestens mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- 1.1 Schläuche und Schlauchleitungen für Betankung und Pipelines
- 1.1.1 Schläuche - fortlaufende Kennzeichnung im Abstand von maximal 4 m - mit der Schlauchkurzbezeichnung (nach Schlauchnorm/-spezifikation), dem Kennzeichen des Herstellers, mit Monat und Jahr der Herstellung.
- 1.1.2 Schlauchleitungen - Kennzeichnung auf z.B. umgelegten Metallbändern und/oder auf einer Armatur (Prägung, Gravur o.ä.) mit dem Kennzeichen des Herstellers / Konfektionierers, der Versorgungsnummer, dem Eigentumszeichen „BUND“. Ist bei kürzeren Längen (unter 4 m) die Kennzeichnung auf der Schlauchmeterware nicht oder unvollständig vorhanden, muss diese ebenfalls dauerhaft und leicht erkennbar (Metallband, Kunststoffbänderole, o.ä.) zusätzlich angebracht werden.
- 1.1.3 Schläuche die als Meterware geliefert und später noch weiterverarbeitet werden können, sind nach diesen TL mit einem AIT-Element welches hierbei aus dem GS1-Datenbezeichner (DB) GS1-DB (01) (Global Trade Item Number (GTIN)) und dem GS1-DB (10) (Chargennummer) besteht, zu kennzeichnen.
- Schläuche (Muffenschläuche) die als fertiges Produkt geliefert werden, sind nach diesen TL mit einem AIT-Element welches hierbei aus dem GS1-Datenbezeichner (DB) GS1-DB (01) (Global Trade Item Number (GTIN)) und dem GS1-DB (21) (Seriennummer) besteht, zu kennzeichnen.
- 1.1.4 Bei der Datenübermittlung gemäß TL A-0032 Teil 5 ist für VG-Material in der Spalte 3 das VG-Tkz anzugeben.
- 1.2 Schläuche und Schlauchleitungen für Fluidtechnik / Hydraulik
- 1.2.1 Schläuche - fortlaufende Kennzeichnung im Abstand von maximal 500 mm - mit Schlauchkurzbezeichnung (nach Schlauchnorm/-spezifikation), dem Kennzeichen des Herstellers, mit Monat und Jahr bzw. Quartal und Jahr der Herstellung.
- 1.2.2 Schlauchleitungen - Kennzeichnung auf z.B. umgelegten Metallbändern und/oder auf den Armaturen (Prägung, Gravur o.ä.) mit dem Kennzeichen des Herstellers / Konfektionierers, der Versorgungsnummer/dem Teilekennzeichen, dem maximal zulässigen Betriebsdruck der Schlauchleitung in bar, mit Jahr und Monat der Herstellung.
- Ist bei kürzeren Längen (unter 500 mm) die Kennzeichnung nach 1.2.1 auf der Schlauchmeterware nicht oder nur unvollständig vorhanden, muss diese ebenfalls dauerhaft und leicht erkennbar (Metallband, Aufdruck o.ä.) zusätzlich angebracht werden.
- 1.2.3 Schlauchleitungen sind nach diesen TL mit einem AIT-Element, welches hierbei aus dem GS1-Datenbezeichner (DB) GS1-DB (01) (Global Trade Item Number (GTIN)) und dem GS1-DB (21) (Seriennummer) besteht, zu kennzeichnen.
- 1.2.4 Bei der Datenübermittlung gemäß TL A-0032 Teil 5 ist für VG-Material in der Spalte 3 das VG-Tkz anzugeben.

C2 Zulässiges Alter

Zum Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger darf das zulässige Alter der Ware nicht überschritten sein. Dieses ist wie folgt festgelegt und begrenzt:

- 2.1 Schläuche und Schlauchleitungen für Betankung und Pipelines
 - 2.1.1 Schläuche und Schlauchleitungen gemäß VG 95924-1-4.2, Zulässiges Alter nicht älter als 24 Monate.
- 2.2 Schläuche und Schlauchleitungen für Fluidtechnik / Hydraulik
 - 2.2.1 Schläuche gemäß VG 95924-2-4.2, Zulässiges Alter, Tabelle 2.1 nicht älter als 6 Quartale.
 - 2.2.2 Schlauchleitungen gemäß VG 95924-2-4.2, Zulässiges Alter, Tabelle 3.1 nicht älter als 2 Quartale.